



# GEMEINDEORDNUNG

VOM 19. JUNI 2000

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

7. JUNI 2004 UND  
5. DEZEMBER 2005  
8. DEZEMBER 2008  
28. NOVEMBER 2011  
22. AUGUST 2016  
26. NOVEMBER 2018

**OEFFENTLICHE AUFLAGE**

---

- I. **Auf Antrag des Gemeinderates beschliessen die Stimmberechtigten folgende Aenderung der Gemeindeordnung:**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.2 Mitwirkung in Behörden

#### Artikel 10

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder sowie die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e ~~das Ratsbüro, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeverwalter.~~ (neu)

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.2 Gemeinderat

#### Artikel 46

b Wahlen

Der Gemeinderat wählt

- a aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
- b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c ~~die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,~~
- d die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl gilt (Art. 36).

#### Artikel 50

Verwaltungsorganisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Ratsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatsitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e aufgehoben
- f die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h die Verwaltungsorganisation,

- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
  - j* die Berichterstattung,
  - k* die Wahl der Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses, (neu)
  - l* die Aufgaben des Ratsbüros. (neu)
- <sup>2</sup> Er erlässt im Weiteren namentlich
- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
  - b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
  - c* Benützungssordnungen für Gemeindeanlagen, ~~namentlich für die Schulanlagen,~~
  - d* ein Budgetverantwortlichkeitsdiagramm,
  - e* aufgehoben
  - f* ein Funktionendiagramm für den Bereich «Bildung». (neu)

## 2.4 Kommissionen

### Artikel 52

Ständige  
Kommissionen  
a GO-  
Kommissionen

- <sup>1</sup> Ständige Kommissionen der Gemeindeordnung sind die
- a* Baukommission ~~Hoch- und Tiefbau~~
  - b* Dorfkommision,
  - c* Feuerwehrkommission,

## Anhang I Ständige Kommissionen

- I. Baukommission ~~Hoch- und Tiefbau~~
- II. Dorfkommision
- III. Feuerwehrkommission
- IV. Finanzkommission
- V. Resultateprüfungskommission
- VI. Schulkommision
- VII. Tiefbaukommission
- VIII. Umweltschutzkommission
- IX. Vormundschaftskommission

## I. Baukommission ~~Hoch- und Tiefbau~~

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus 3 <del>bis 5</del> Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> <del>Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderates. Der Ressortleiter «Bau, Baupolizei» gehört von Amtes wegen der Kommission an. gehören der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an. Der Ressortleiter „Bau, Baupolizei“ führt den Vorsitz. Der Ressortleiter „Wasser, Abwasser, Strassen“ führt das Vizepräsidium. Die Ressortleiter «Bau, Baupolizei» und «Tiefbau» gehören von Amtes wegen der Kommission an. Der Gemeinderat wählt das dritte Mitglied.</del>
Vorsitz	<sup>3</sup> <del>Die übrigen Kommissionmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Der Ressortleiter «Bau, Baupolizei» führt den Vorsitz.</del>
Sekretariat	<sup>4</sup> Die Führung des Sekretariats obliegt <del>der Bauverwaltung. dem Bauverwalter.</del>
Organisation	<sup>5</sup> Die Kommission konstituiert <del>und organisiert</del> sich im Übrigen selbst.
Zuständigkeiten	<p><sup>6</sup> Die Baukommission besorgt das Bauwesen und die Baupolizei nach <del>Masgabe des kommunalen und übergeordneten Rechts. kantonalen und kommunalen Rechts. Baurechts und der Baurechtsordnung der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Baureglementes.</del></p> <p><sup>7</sup> <del>Ist zuständig für die Planung, Projektierung und Begleitung aller Bauvorhaben des Tief-, Strassen- und Gewässerbaus der Gemeinde.</del></p> <p><sup>8</sup> <del>Ist zuständig für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften, soweit dieser nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.</del></p> <p><sup>9</sup> <del>Bearbeitet Themen im Zusammenhang mit Luft, Gewässer, Boden, Energie und Lärm allgemeiner Natur sowie bei konkreten Projekten.</del></p> <p><sup>10</sup> <del>Der Kommission obliegt die strategische Leitung der Abfallentsorgung.</del></p> <p><sup>11</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.</p>

## VI. Schulkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Mitglied an und führt den Vorsitz.
	<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.
Sekretariat	<sup>4</sup> Die Führung des Sekretariates obliegt dem Schulsekretariat.
Organisation	<sup>5</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten

<sup>6</sup> Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung, ~~soweit diese nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen,~~ insbesondere

- Vorgaben zur Umsetzung der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen
- Anstellung und Führung der Schulleitung
- ~~Anstellung der Lehrkräfte~~
- Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
- Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates

<sup>7</sup> ~~Entscheid über die Aufnahme von Kindern aus den umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in Seftigen vorteilhaft ist.~~

Finanzielle Befugnisse

<sup>8</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

## II. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen

Diese Reglementsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diese Reglementsänderung anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom ..... beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeverwalter:

U. Indermühle

C. Haueter

## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschaeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen, .....2020/HA

Der Gemeindeverwalter:

C. Haueter